

Erwerb von Schusswaffen im Rahmen der Erbfolge

Als Erbe haben Sie verschiedene Möglichkeiten, was Sie mit den erworbenen Schusswaffen machen können.

- Antragstellung zur Erb-Waffenbesitzkarte
- Verkauf an Berechtigte oder Waffenhändler
- Unbrauchbarmachung (Umbau zur Deko-Waffe)
- Vernichtung

Rechtliche Hinweise für Antragstellung auf eine Waffenbesitzkarte

Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen zu beantragen. Der Antragsteller hat einen schriftlichen Nachweis vorzulegen, dass diese Frist eingehalten wurde. Lässt der Erbe diese Frist verstreichen, ist die Erteilung einer Waffenbesitzkarte aufgrund Erbfolge nicht mehr möglich. Weitere Voraussetzung für die Erteilung der Waffenbesitzkarte ist, dass der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist und der / die Verstorbene berechtigter Besitzer der Waffen war. Es ist nicht erforderlich, die ansonsten vorgeschriebene Sachkunde nachzuweisen. Ist der Erbe im Besitz eines gültigen Jagdscheins, können die Waffen aufgrund dieses Bedürfnisses eingetragen werden.

Sportschützen können sich die Erb-Waffen ebenfalls aufgrund Ihres Bedürfnisses eintragen lassen, sofern sie dafür die entsprechende Bescheinigung vorlegen.

Wird die Waffenbesitzkarte aufgrund des Erbenprivilegs ausgestellt, sind die Waffen mit einem entsprechenden Blockiersystem zu sichern.

Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen darf gem. § 20 Absatz 5 WaffG nur durch speziell eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungs- oder einer Waffenhandelserlaubnis oder durch entsprechend bevollmächtigte Mitarbeiter erfolgen.

Dabei sind die Zeitpunkte aller Einbauten und Entfernungen von Blockiersystemen schriftlich festzuhalten. Seitens des Waffenbesitzers sind der Waffenbehörde die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

In der jeweiligen Waffenbesitzkarte werden die Sicherungen der Schusswaffen durch ein Blockiersystem und die Entsperrungen eingetragen.

Beachten Sie! Es können Kosten von bis zu 500 € pro Waffe entstehen.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Erbe aufgrund eines Bedürfnisses bereits Waffenbesitzer ist, wie z. B. Jagdschein-Inhaber oder Sportschützen.



Im Nachlass befindliche (angemeldete) Schusswaffen

Immer öfter stellen wir fest, dass die eingetragenen Daten in der Waffenbesitzkarte (Art der Waffe, Kaliber, Hersteller, Herstellungsnummer) nicht mit den der Schusswaffen übereinstimmen. Diese Daten werden sodann vom Antragsteller aus Unkenntnis genauso falsch bzw. unvollständig bei der Antragstellung übernommen. Es wird daher ausdrücklich gebeten, zu überprüfen, ob die in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Daten tatsächlich richtig und vollständig sind. Am wichtigsten ist dabei, dass die Herstellungsnummer korrekt und vollständig angegeben ist, damit evtl. vorhandene Fehler korrigiert werden können.

Sie übernehmen mit der Unterschrift auf dem Antrag für die Ausstellung der Waffenbesitzkarte die Verantwortung für diese Angaben, die in Ihrer Waffenbesitzkarte eingetragen werden!

Nicht angemeldete Schusswaffen (Fundwaffen)

Sollten sich im Nachlass eine oder mehrere Schusswaffe(n) befinden, die bisher nicht angemeldet waren, muss der Fund dem Landratsamt umgehend mitgeteilt werden. Zudem ist es erforderlich, dass die Waffe im Landratsamt vorgezeigt wird, damit Herkunft und Hintergrund überprüft werden können.

Sollten im Einzelfall Zweifel bestehen, ob eine aufgefundene Waffe anmeldepflichtig ist oder nicht, stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie ohne eigene Waffenbesitzkarte nicht berechtigt sind, Waffen zu transportieren.

Im Nachlass befindliche Munition

Der Erbe ist nicht berechtigt, Munition zu erwerben bzw. zu besitzen.

Daher ist die im Nachlass vorhandene Munition unverzüglich an einen Berechtigten bzw. beim Landratsamt abzugeben. Der Transport darf nur durch eine Berechtigten (beispielsweise Jagdschein- Inhaber, Sportschützen, ...) erfolgen.